

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Warstein vom 11.04.2000

in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 10. April 2000 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Art. III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Mai 1998 (GV.NRW. S. 384), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG, der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV.NRW. S. 590) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV.NRW. S. 666) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Warstein unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (GV.NRW. S. 566) zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistung in der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 11.04.2000

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(J U R A S C H K A)

ANLAGE 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Warstein vom 11.04.2000 gelten folgende Sätze:

- 1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
 - 1.1 Brandschau je angefangene Stunde pauschal 33,00 €
 - 1.2 Nachschau je angefangene halbe Stunde pauschal 16,50 €

- 2 Vorbereitung und/ oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
 - 2.1 je angefangene halbe Stunde 16,50 €

- 3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

- 4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c)**
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde 16,50 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene halbe Stunde 16,50 €
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene halbe Stunde 16,50 €

- 5 Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1-4 nicht erfasst sind**

(z. B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal 33,00 €

Materialkosten nach Aufwand

ANLAGE 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Warstein vom 11.04.2001.

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)
004	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
Übernachtungsobjekte	
005	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 8 Betten)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)	
009	Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Personen)
010	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
011	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
012	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)	
013	Schank-/ Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
Versamlungsobjekte, die nicht der VStättVO/ GastBauVO unterliegen	
014	Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)

Kennziffer

Objekte

-
- | | |
|-----|--|
| 015 | Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche) |
| 016 | Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |
| 017 | Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ² |

Unterrichtsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 018 | Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR) |
| 019 | Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten |
| 020 | Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden |
| 021 | Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |

Verkaufsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 022 | Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO) |
| 023 | Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche |
| 024 | Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche |

Verwaltungsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 025 | Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche |
| 026 | Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe |

Ausstellungsobjekte

- | | |
|-----|--------------|
| 027 | Museen |
| 028 | Messegebäude |

Garagen

- | | |
|-----|--|
| 029 | Mittel- und Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) |
| 030 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ² |

Kennziffer

Objekte

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen
- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehV) / Chemikaliengesetz (ChemG) / Sprengstoffgesetz (SprengG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehV / ChemG/ SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
- 040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
- 041 Hochregallager

Sonderobjekte

- 042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ oder Viehhaltung
- 044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 045 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten
- 049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.